



Wald

Waldfeststellung

Gegenstand	Waldfeststellung Schluenried
Gemeinde	Unterägeri
Standort	Gebiet Schluenried, Koordinaten 2 685 442 / 1217 867
Grundstück Nr.	1550
AFW 57316	

Das Amt für Wald und Wild,

gestützt auf Art. 10 Abs. 1 und 2 sowie Art. 13 Abs. 1 und 2 des Bundesgesetzes über den Wald vom 4. Oktober 1991 (Waldgesetz, WaG; SR 921.0), auf Art. 12 der Verordnung über den Wald vom 30. November 1992 (Waldverordnung, WaV; SR 921.01) auf § 2 des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über den Wald vom 17. Dezember 1998 (EG Waldgesetz; BGS 931.1), sowie auf Kapitel L 4.1.6 des kantonalen Richtplans, Richtplantext Stand 29. Oktober 2020 (BGS 711.31),

verfügt:

1. Die Waldgrenzen auf dem Grundstück Nr. 1550, Gemeinde Unterägeri, werden gemäss den Plänen «Waldfeststellung Schluenried / Plan Nord» und «Waldfeststellung Schluenried / Plan Süd» (beide Massstab 1:1'500, vom 28. Oktober 2025) statisch festgesetzt. Die hinter diesen Waldgrenzen liegenden Flächen sind demnach Wald im Sinne des Gesetzes.
2. Weitere Bestockungen innerhalb des in den Plänen bezeichneten Waldfeststellungsperimeters gelten nicht als Wald im Sinne des Gesetzes.
3. Die durch die vorliegende Waldfeststellung festgesetzten Waldgrenzen sind nach Rechtskraft der Verfügung durch die Gemeinde Unterägeri im Zonenplan einzutragen und durch den Nachführungsgeometer im Plan für das Grundbuch nachzuführen.
4. Es werden keine Verfahrenskosten erhoben.
5. Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen nach Mitteilung beim Verwaltungsgericht des Kantons Zug, Postfach, 6301 Zug, schriftlich Verwaltungsgerichtsbeschwerde

erhoben werden. Die Beschwerdeschrift muss einen Antrag und eine Begründung enthalten. Die angefochtene Waldabgrenzung ist genau zu bezeichnen. Die Beweismittel sind zu benennen und soweit möglich beizufügen.

6. Mitteilung an (inkl. Beilagen):

- [REDACTED] (A-Post Plus)
- Amt für Raum und Verkehr, Aabachstrasse 5, 6301 Zug (info.arv@zg.ch)

Zug, 22. Dezember 2025 - ZUEA

Amt für Wald und Wild



Martin Ziegler
Amtsleiter

Beilagen:

- Plan «Waldfeststellung Schluenried / Plan Nord», Massstab 1:1'500, vom 28. Oktober 2025
- Plan «Waldfeststellung Schluenried / Plan Süd», Massstab 1:1'500, vom 28. Oktober 2025

Versand: **23. Dez. 2025**

A. Sachverhalt:

1. Die vorliegende Verfügung wird gestützt auf die folgenden Beurteilungsgrundlagen erlassen:
 - Beschlussprotokoll zur Begehung Haselwäldli-Schluhenried vom 20. April 2011 des Kantonsforstamts Zug vom 21. April 2011;
 - E-Mail [REDACTED] ans Amt für Wald und Wild vom 27. August 2025;
 - Stellungnahme des Amts für Raum und Verkehr vom 13. November 2025 betreffend die Waldabgrenzung gemäss den dieser Verfügung beiliegenden Plänen;
 - Luftbildaufnahmen (Orthofotos) aus den Jahren 1951, 1965, 1971, 1982, 1987, 1994, 2002, 2006, 2010, 2013, 2016 und 2019 (Quelle: Bundesamt für Landestopografie);
 - Luftbildaufnahmen (Orthofotos) aus den Jahren 2002, 2007, 2011, 2022 und 2024 (Quelle: GIS Kanton Zug);
 - Reliefkarte (swissALTI3D, Quelle: Bundesamt für Landestopografie);
 - Richtlinie für Waldfeststellungen des Kantons Zug (Fassung vom 01. April 2021);
 - Plan «Waldfeststellung Schluenried / Plan Nord», Massstab 1:1'500, vom 28. Oktober 2025;
 - Plan «Waldfeststellung Schluenried / Plan Süd», Massstab 1:1'500, vom 28. Oktober 2025.
2. Im Jahr 2011 führte das damalige Kantonsforstamt Zug im Beisein von Vertretern der betroffenen Eigentümerschaft und des Pächters eine Begehung im Gebiet Schluenried durch. Im Rahmen dieser Begehung fand stellenweise eine Überprüfung der Waldabgrenzung gemäss der amtlichen Vermessung statt, wobei verschiedene Anpassungen beschlossen wurden. Gleichzeitig wurden für die Bestockungen verschiedene Massnahmen und Ziele definiert (gemäss Beschlussprotokoll, vgl. Beurteilungsgrundlagen). Im Jahr 2017 wurde das Gebiet aufgrund seines ökologischen Werts als Waldnaturschutzgebiet ausgeschieden (Waldnaturschutzgebiet WNG 17 Eggbärneren). Bei der Ausscheidung des Perimeters wurde die im Jahr 2011 vorgenommene Waldfestlegung übernommen und die damals definierten Massnahmen und Ziele wurden im Detailprojekt zum WNG 17 verankert. Im Jahr 2021 wurde zudem ein Teil des WNG und des umliegenden Offenlandes als kantonales Naturschutzgebiet (Schutzzone) ausgeschieden.
3. Gemäss § 2 Abs. 1 EG Waldgesetz führt das Amt für Wald und Wild (AFW) Waldfeststellungen durch und setzt die festgestellten Waldgrenzen statisch fest. Dies erfolgt fortlaufend für jeweils einzelne Gebiete. Vor diesem Hintergrund und aufgrund von Fragen zur Waldabgrenzung leitete das AFW im Sommer 2025 im Gebiet Schluenried ein Waldfeststellungsverfahren ein. Der genaue Perimeter der Waldfeststellung ist in den beiliegenden Plänen eingezeichnet.
4. In Folge wurde die Waldabgrenzung vom AFW vor Ort im Beisein der betroffenen Eigentümerschaft, des betroffenen Nutzungsberechtigten und, da es sich bei der Waldfeststellung um einen wichtigen Entscheid in einer Schutzzone handelt (§ 3 Abs. 3 GLN, BGS 432.1), des Amts für Raum und Verkehr (ARV) beurteilt. Das AFW nahm die Waldgrenzen

in Anwendung der Waldfeststellungsrichtlinien des Kantons Zug im Gelände vermessungstechnisch auf (GNSS basierte Vermessung). Im Bereich zweier Buchten (Koordinaten 2 685 352 / 1 217 771 und 2 685 539 / 1 217 754) wurden zwei mögliche Varianten vermessen. Anschliessend erfolgte eine Validierung der Vermessungspunkte im Abgleich mit alten Luftbildern und der Reliefkarte (vgl. Beurteilungsgrundlagen). Weiter wurde bei der Waldabgrenzung die Waldfestlegung aus dem Jahr 2011 sowie die E-Mail [REDACTED] ans AFW vom 27. August 2025 berücksichtigt (vgl. Beurteilungsgrundlagen). Der vom AFW festgelegte Waldrandverlauf wurde in den Plänen «Waldfeststellung Schluenried / Plan Nord» und «Waldfeststellung Schluenried / Plan Süd» vom 28. Oktober 2025 festgehalten (rot gestrichelte Linien; je mit dem Orthofoto aus dem Jahr 2022 und dem Geländere relief hinterlegt).

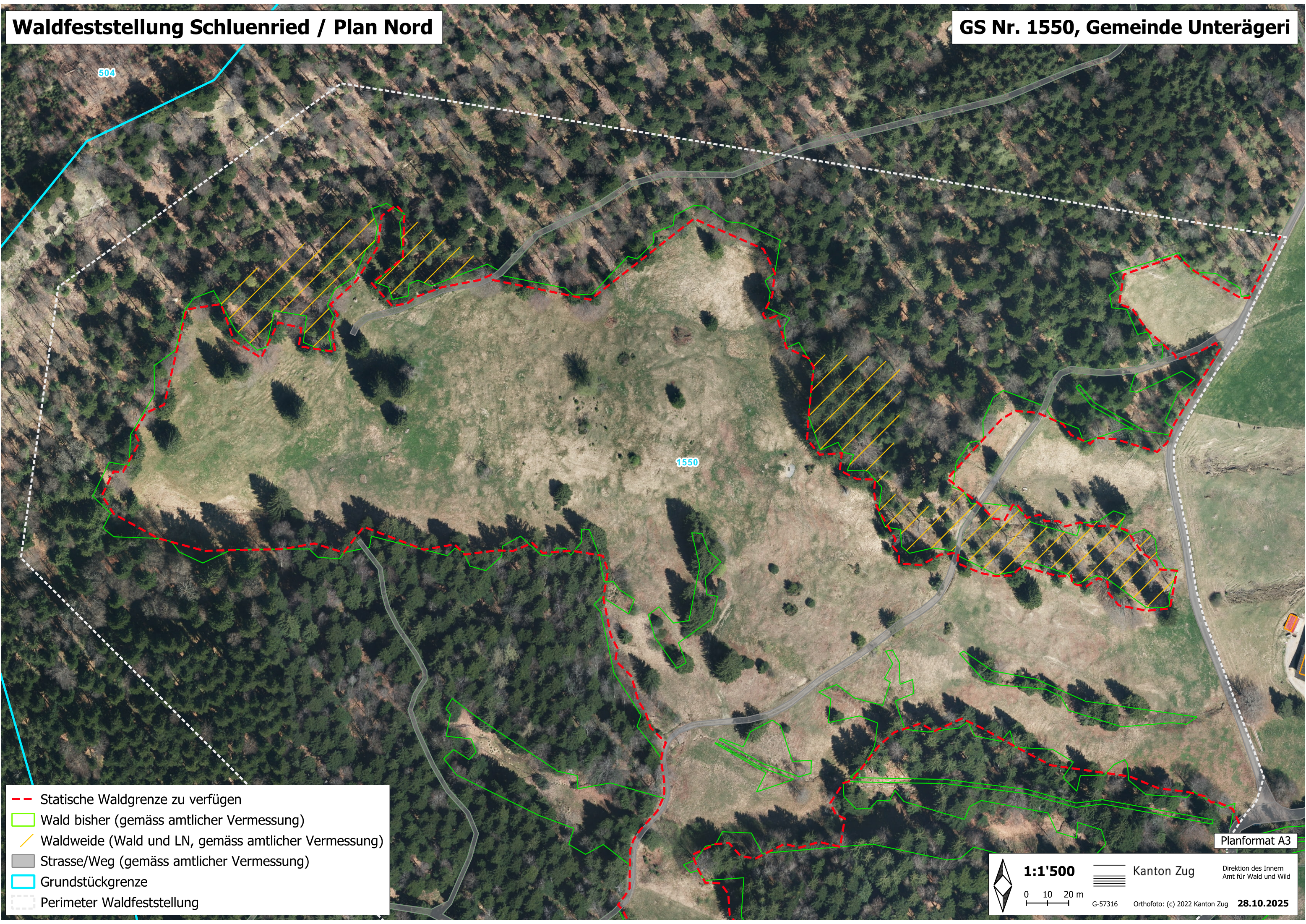
5. Mit Schreiben vom 28. Oktober 2025 wurden die betroffene Eigentümerschaft und das ARV mit den genannten Plänen bedient. Dem Schreiben wurde zudem ein Entwurf der vorliegenden Verfügung beigelegt. Im Sinne des rechtlichen Gehörs wurde mit Frist bis 14. November 2025 die Gelegenheit zur schriftlichen Stellungnahme gewährt. Die Eigentümerschaft äusserte sich zur Waldabgrenzung gemäss den Plänen vom 28. Oktober 2025 positiv. Das ARV machte Einwendungen zur Waldabgrenzung geltend. Auf diese wird im Teil Erwägungen eingegangen.

B. Erwägungen:

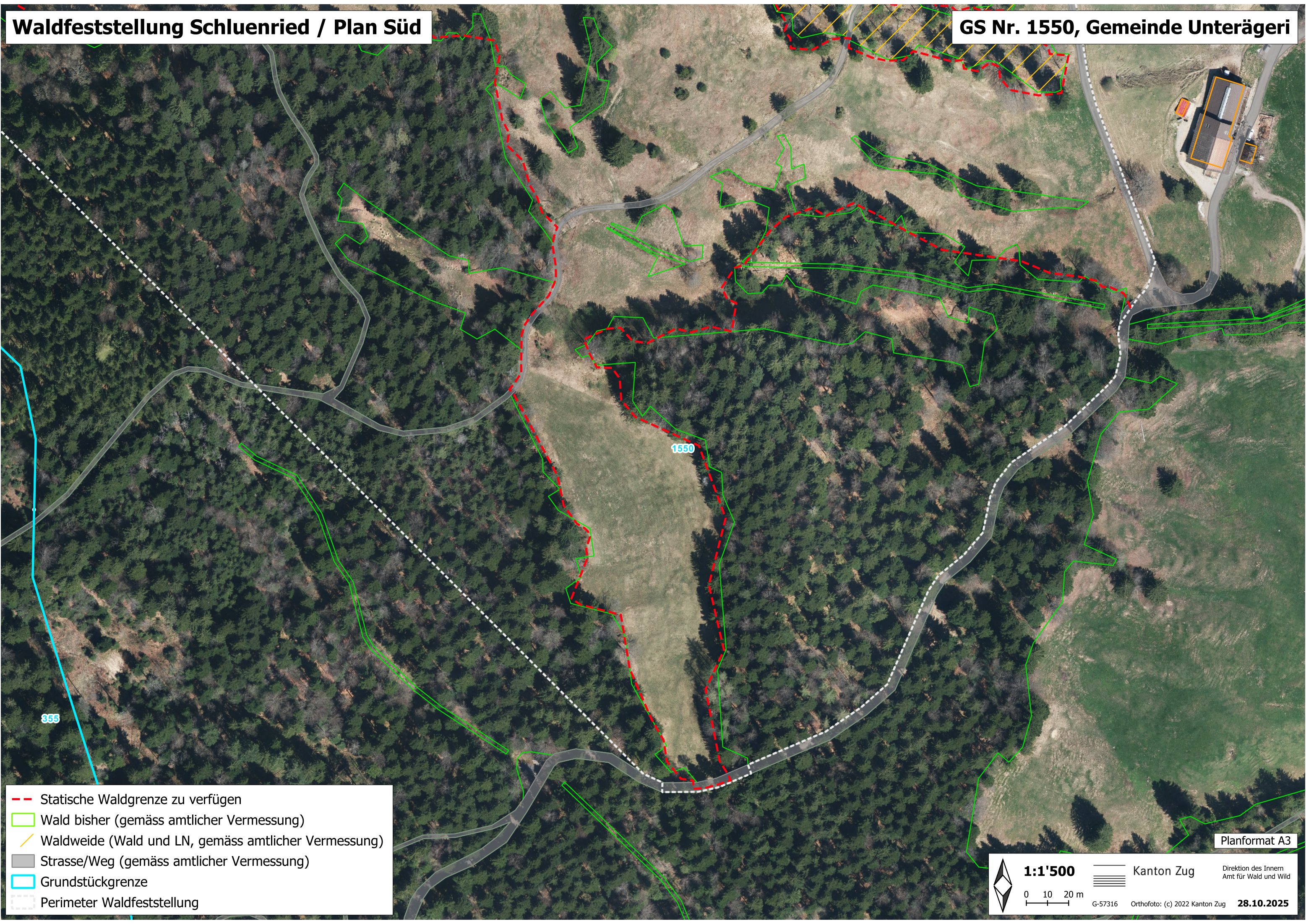
1. Nach Art. 10 Abs. 1 WaG kann, wer ein schutzwürdiges Interesse nachweist, vom Kanton feststellen lassen, ob eine Fläche Wald ist. Nach Art. 12 WaV hält die Waldfeststellungsverfügung fest, ob eine bestockte oder unbestockte Fläche als Wald im Sinne des Gesetzes gilt. Sie bezeichnet in einem Plan Lage und Ausmasse des Waldes sowie die Lage der berührten Grundstücke.
2. Im vorliegenden Fall liegt kein Gesuch um einen Waldfeststellungsentscheid vor. Das Waldfeststellungsverfahren ist vielmehr darin begründet, dass das Amt für Wald und Wild nach § 2 Abs. 1 EG Waldgesetz zur Schaffung von Rechtssicherheit von Amtes wegen Waldfeststellungen durchführt und die festgestellten Waldgrenzen statisch festsetzt. Dies in Übereinstimmung mit dem Eintrag im kantonalen Richtplan L 4.1.6, wonach der Kanton Zug, gestützt auf Art. 10 Abs. 2 und Art. 13 Abs. 1 und 2 WaG, für das ganze Kantonsgebiet die statische Waldgrenze einführt (gemäss Kantonsratsbeschluss vom 29. Oktober 2020).
3. Die Pläne «Waldfeststellung Schluenried / Plan Nord» und «Waldfeststellung Schluenried / Plan Süd» beide Massstab 1:1'500, vom 28. Oktober 2025, bezeichnen die auf dem Grundstück Nr. 1550, Gemeinde Unterägeri, festgelegten Waldgrenzen (rot gestrichelte Linien). Die hinter diesen Linien liegenden Flächen sind demnach Wald im Sinne des Gesetzes.

4. Die für die Festlegung der Waldgrenze zuständige Behörde hat das ARV als Fachbehörde für den Naturschutz in wichtigen Fällen zur Mitwirkung einzuladen (§ 3 Abs. 2 Bst. b GLN). Die Festlegung einer Waldgrenze kann als wichtiger Fall bezeichnet werden, wenn nennenswerte Belange des Naturschutzes betroffen sind. Vorliegend wurde das ARV zum Mitbericht eingeladen, da die Waldfeststellung in einem kantonalen Naturschutzgebiet liegt. Das ARV hat Einwendungen zur Waldabgrenzung im Bereich der beiden oben genannten Buchten eingegeben. Diese seien nicht als Wald festzustellen.
- 4.1 Zusammengefasst begründet das ARV seinen Antrag wie folgt: Aus historischen Luftbildern gehe hervor, dass die beiden heute weitgehend unbestockten Flächen in den vergangenen 80 Jahren nie vollständig bestockt waren und das Alter der Bestockung zu keinem Zeitpunkt 20 Jahre erreicht haben dürfte. Zudem stelle die Ausscheidung eines Waldnaturschutzgebiets ein Verfahren dar, das unabhängig von einem Waldfeststellungsverfahren erfolge. Daher könne die heutige Waldausscheidung nicht mit der Tatsache begründet werden, dass die Buchten Teil eines Waldnaturschutzgebiets seien und die Öffnung der Buchten auf vertraglich vereinbarten Massnahmen beruhe - ein formelles Waldfeststellungsverfahren habe nie stattgefunden. Schliesslich verfolge sowohl das ARV wie auch das AFW das Ziel, die Buchten offen zu halten. Eine langfristige Sicherung der Offenhaltung sei jedoch besser gewährleistet, wenn die Buchten nicht als Wald ausgeschieden werden. Andernfalls sei die Offenhaltung von den Zielsetzungen des Waldnaturschutzprojekts abhängig.
- 4.2 Das AFW beurteilt den Antrag des ARV wie folgt: Die Begründungen des ARV sind nachvollziehbar und korrekt. Die vorhandenen Luftbilder (vgl. Beurteilungsgrundlagen) zeigen, dass der Einwuchs nicht flächendeckend ein Alter von 20 Jahren erreicht hat, bevor die Buchten wieder geöffnet wurden. Einzelne Bereiche waren nie bestockt, während für andere Flächen eine Beurteilung anhand der Luftbilder nicht abschliessend möglich ist. Neben Luftbildern können für die Beurteilung der Erfüllung der Waldkriterien weitere unterstützende Grundlagen beigezogen werden (vgl. Richtlinie für Waldfeststellungen). Dazu gehören auch frühere Waldfestigungen oder Begehungsprotokolle. Im Gebiet Schlunried fand im Jahr 2011 eine Begehung des damaligen Kantonsforstamts Zug im Beisein von Vertretern der betroffenen Eigentümerschaft und des Pächters statt. Aufgrund bestehender Fragen zur Waldabgrenzung wurden damals Waldgrenzen festgelegt und auf Waldareal Waldnaturschutzmassnahmen definiert. Die damalige Beurteilung und die entsprechenden Entscheide sind unmissverständlich im Beschlussprotokoll vom 20. April 2011 festgehalten (vgl. Beurteilungsgrundlagen). Die Buchten wurden als Waldareal beurteilt. Gleichzeitig wurde beschlossen, die Buchten zu öffnen und als lichten Wald zu pflegen. Die erfolgten Massnahmen wurden durch forstliche Beiträge unterstützt. Wie das ARV richtig argumentiert, ist diese forstliche Nutzung für die Waldabgrenzung nicht relevant, da für die Waldfeststellung weder die Entstehung, die Nutzungsart noch die Bezeichnung im Grundbuch massgebend sind (Art. 2 Abs. 1 WaG). Dies im Gegensatz zur damaligen Waldfestlegung, die ergänzend zu den Luftbildern als starkes Indiz für die Bestimmung der Waldgrenze gilt. Die betroffene Eigentümerschaft teilte dem AFW zudem schriftlich mit, dass an der Waldabgrenzung gemäss Begehung im Jahr 2011 festhalten werden soll und die Flächen als Waldareal bestehen bleiben sollen.

5. Gestützt auf diese Ausführungen, die genannten gesetzlichen Grundlagen sowie im Sinne des Vertrauensschutzes gegenüber der betroffenen Eigentümerschaft kommt das AFW zum Schluss, die Waldgrenzen im Gebiet Schlauenried gemäss den genannten Plänen vom 28. Oktober 2025 statisch festzusetzen. Die Pläne sind integrierende Bestandteile dieser Verfügung. Die Verfügung bezieht sich ausschliesslich auf die Waldabgrenzungen, welche in den Plänen ausdrücklich bezeichnet sind («Statische Waldgrenze zu verfügen»).
6. Das Waldfeststellungsverfahren richtet sich nach § 2 EG Waldgesetz und die Waldfeststellungsverfügung wird gestützt auf § 2 Abs. 1 EG Waldgesetz im Amtsblatt publiziert.
7. Gemäss Art. 13 Abs. 1 WaG werden Waldgrenzen, die gemäss Art. 10 Abs. 2 WaG festgestellt worden sind, in den Nutzungsplänen eingetragen. Gemäss § 5 Abs. 2 EG Waldgesetz führen die Gemeinden die festgestellten Waldgrenzen nach rechtskräftigem Abschluss des Waldfeststellungsverfahrens in ihren Nutzungsplänen nach.
8. Gemäss § 2 Abs. 3 EG Waldgesetz veranlasst das AFW die Eintragung der Waldgrenzen in den Plan für das Grundbuch.
9. Im vorliegenden Fall wurde das Verfahren von Amtes wegen durchgeführt, weshalb auf die Erhebung von Verfahrenskosten verzichtet wird.



- Statische Waldgrenze zu verfügen
- Wald bisher (gemäss amtlicher Vermessung)
- Waldweide (Wald und LN, gemäss amtlicher Vermessung)
- Strasse/Weg (gemäss amtlicher Vermessung)
- Grundstücksgrenze
- Perimeter Waldfeststellung



- Statische Waldgrenze zu verfügen
- Wald bisher (gemäss amtlicher Vermessung)
- Waldweide (Wald und LN, gemäss amtlicher Vermessung)
- Strasse/Weg (gemäss amtlicher Vermessung)
- Grundstücksgrenze
- Perimeter Waldfeststellung